

§ 048 SGB VIII

Die zuständige [Behörde](#) kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.